

Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Vom 17. Dezember 2015

Präambel

Aufgrund des § 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2015 und 19. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Steuergegenstand.....	2
§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen.....	2
§ 3 Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner	2
II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze.....	3
§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern.....	3
§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz bei Eintrittskarten.....	3
§ 6 Besteuerung nach Spielumsatz	4
§ 7 Besteuerung nach genutzter Raumgröße	4
§ 8 Besteuerung nach dem Spieleinsatz beziehungsweise der Anzahl der Apparate	4
§ 9 Besteuerung nach der Roheinnahme	5
III. Gemeinsame Bestimmungen.....	5
§ 10 Anmeldung und Sicherheitsleistung.....	5
§ 11 Entstehung des Steueranspruches	6
§ 12 Festsetzung und Fälligkeit.....	6
§ 13 Verspätungszuschlag.....	6
§ 14 Steuerschätzung.....	6
§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften.....	7
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 17 Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Beckum veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art.
2. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen,
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.
4. Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, Tablets etc., die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen.
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 dieser Satzung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
4. Das Halten von Apparaten im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen sowie das Halten von Apparaten im Sinne von § 1 Nummer 4 dieser Satzung, die ausschließlich mit zuvor von anderen Apparaten im Sinne des § 1 Nummer 4 dieser Satzung ausgegebenen Weiterspielmarken bespielt werden.

§ 3

Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner

Steuerschuldend ist die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer der Veranstaltung (veranstaltende Person)

In den Fällen des § 1 Nummer 4 dieser Satzung ist die Halterin (Aufstellerin) beziehungsweise der Halter (Aufsteller) der Apparate veranstaltende Person.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die veranstaltende Person verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern.
- (2) Die veranstaltende Person ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucherinnen und Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9 dieser Satzung) hat die veranstaltende Person die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat die veranstaltende Person für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist 6 Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz bei Eintrittskarten

- (1) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 4 dieser Satzung) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 Prozent des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt kann die veranstaltende Person vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit dieser vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6**Besteuerung nach Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt der Steuersatz 6 Prozent des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Beckum spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt kann die veranstaltende Person von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit dieser vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7**Besteuerung nach genutzter Raumgröße**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nummer 1 dieser Satzung ist die Steuer nach der Größe des genutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmerinnen wie Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit der veranstaltenden Person vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8**Besteuerung nach dem Spieleinsatz beziehungsweise der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielerinnen und Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nummer 4 a dieser Satzung) bei:

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5,5 Prozent des Spieleinsatzes,
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit.....	35,00 Euro.
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nummer 4 b dieser Satzung) bei:

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5,5 Prozent des Spieleinsatzes,
---------------------------------------	---------------------------------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nummer 4 a und b dieser Satzung) 25,00 Euro.

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Die Halterin beziehungsweise der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

Ein Apparatetausch im Sinne des Absatzes 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 8 dieser Satzung festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche von der veranstaltenden Person gemäß § 5 Absätze 1 und 2 dieser Satzung von den teilnehmenden Personen erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahme ist der Stadt Beckum spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 Prozent. Die Stadt Beckum kann die veranstaltende Person von einem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist."

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nummern 1 bis 3 dieser Satzung sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Beckum anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen (§ 1 Nummern 1 und 2 dieser Satzung) einer veranstaltenden Person am selben

Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nummer 3 dieser Satzung mindestens 10.000,00 Euro.

§ 11

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Besteuerung nach § 8 dieser Satzung mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nummer 4 dieser Satzung genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.

In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

Auf schriftlichen Antrag kann die Steuer zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 dieser Satzung ist die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (4) Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen nach Absatz 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 8 dieser Satzung notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 13

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 Abgabenordnung.

§ 14

Steuerschätzung

Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer als veranstaltende Person vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften beziehungsweise Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Absatz 1 dieser Satzung: Ausgabe von Eintrittskarten.
2. § 4 Absatz 2 dieser Satzung: Hinweis auf die Eintrittspreise.
3. § 4 Absatz 3 dieser Satzung: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung.
4. § 4 Absatz 4 dieser Satzung: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten.
5. § 4 Absatz 5 dieser Satzung: Abrechnung der Eintrittskarten.
6. § 6 Absatz 2 dieser Satzung: Erklärung des Spielumsatzes.
7. § 8 Absatz 6 dieser Satzung: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes.
8. „§ 9 Absatz 2 dieser Satzung: Erklärung der Roheinnahme.
9. § 9 Absatz 1 dieser Satzung: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen.
10. § 11 Absatz 3 dieser Satzung: Einreichung der Steuererklärung.
11. § 11 Absatz 4 dieser Satzung: Einreichung der Zählwerkausdrucke.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beckum vom 23. Dezember 2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Vergnügungssteuer** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2015

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister